

# DiAG - Info

**Diözesane Arbeitsgemein-  
schaft der Mitarbeiterver-  
tretungen Abteilung „B“ in  
der Diözese Regensburg**

**Themen in dieser Aus-  
gabe:**

- ◆ **Einladung eines  
Ersatzmitgliedes**

## **Einladung eines Ersatzmitglieds**

Für den Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der MAV, tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die MAV entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt, so § 13 b Abs. 2 MAVO.

Die Entscheidung der MAV, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt, ist an Kriterien gebunden, das heißt, die MAV kann nicht nach freiem Ermessen entscheiden. Sie muss stattdessen prüfen, ob stichhaltige Gründe für eine Verhinderung vorliegen.

Es liegt nicht im Ermessen eines MAV-Mitglieds einer Sitzung fernzubleiben. Grundsätzlich besteht mit der Übernahme des Amtes die Verpflichtung, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung liegt nur dann vor, wenn tatsächliche Gründe das MAV-Mitglied daran hindern, an der Sitzung teilzunehmen.

Tatsächliche Verhinderungsgründe sind die Abwesenheit vom Arbeitsort wegen Krankheit, Urlaub, ruhendes Arbeitsverhältnis, Dienstreise, Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung.

Wer im Betrieb anwesend ist und trotzdem nicht zur Sitzung kommt, weil er gerade viel zu tun hat, handelt in der Regel pflichtwidrig. Weder ein vermehrter Arbeitsanfall, noch die Erkrankung von Kolleginnen und Kollegen, rechtfertigen die Abwesenheit von der Sitzung. Die allgemeine Arbeitsverpflichtung tritt hinter die Pflicht zur Sitzungsteilnahme zurück.

Ein Betriebsratsmitglied (MAV-Mitglied), das aufgrund der Wahrnehmung

seiner Arbeitsaufgaben einer Sitzung fernbleibt, ist nicht verhindert, sondern fehlt unentschuldigt. Die reine Erklärung eines Mitglieds, verhindert zu sein, genügt nicht. (LAG Hamm, 11.01.1989, 3 Sa 573/88).

Die Verhinderung muss objektiv begründet und unabweichlich sein. Denn das Mitglied der MAV kann sich nicht willkürlich nach freiem Ermessen vertreten lassen (Thiel-Fuhrmann-Jüngst, MAVO - Kommentar, 7. Auflage, Randziffer 7 zu § 13 b MAVO).

Die MAV kann also folglich eine Verhinderung nur feststellen, wenn das MAV-Mitglied tatsächlich nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Dann hat die MAV die Pflicht, das nächstberechtigte Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung des ausfallenden Mitglieds zu bestellen. Die Unterlassung oder gar die Verhinderung des Nachrückens ist eine grobe Verletzung der Pflichten der MAV. Das Ersatzmitglied kann gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe d KAGO durch das Kirchliche Arbeitsgericht feststellen lassen, dass der Fall für sein Recht zum Einzug in die MAV entstanden ist. (Thiel-Fuhrmann-Jüngst, MAVO - Kommentar, 7. Auflage, Randziffer 5 zu § 13 b MAVO).

Die Praxis in der täglichen MAV - Arbeit sieht in der Regel anders aus. Immer wieder bleiben MAV - Mitglieder den Sitzungen fern, mit der schlichten Entschuldigung keine Zeit zu haben, weil im Arbeitsbereich gerade so viel zu tun sei. In diesen Fällen sollte die MAV deutlich darauf hinweisen, dass dies kein Grund für die Nichtteilnahme an der Sitzung ist. Liegt eine Abwesenheit vor, die nicht objektiv begründet ist, kann die MAV auch keine Verhinderung feststellen und damit auch kein Ersatzmitglied einladen.

Hier ist die MAV gefordert auf eine Sitzungsdisziplin hinzuwirken. Zunächst sollte die MAV eine Jahresplanung ihrer Sitzungen vornehmen. Damit ist es sowohl den MAV-Mitgliedern, als auch den Dienstvorgesetzten im Arbeitsbereich möglich, frühzeitig die Sitzungsteilnahme zu planen. Damit sollte die

Teilnahme an der Sitzung grundsätzlich möglich sein.

Sollte trotzdem in Ausnahmefällen (hoher Krankenstand, außergewöhnliche Umstände) eine Teilnahme an der Sitzung nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein, bleibt die Frage einer konstruktiven Lösung. Kann in diesem Fall die MAV die Verhinderung feststellen und ein Ersatzmitglied laden? Diesen Ermessenspielraum kann jede MAV für sich entscheiden. Entscheidet sich die MAV für die Feststellung der Verhinderung muss in der Einrichtung geregelt sein, dass die Einladung des Ersatzmitglieds akzeptiert wird. Eine Absprache zwischen Leitung und MAV muss sicherstellen, dass in diesen Fällen die Freistellung des Ersatzmitglieds nicht in Frage gestellt wird. Der MAV muss aber klar sein, dass sie sich hier in einer Grauzone bewegt.

## **Wahl des DiAG - Vorstands**

Bereits im letzten Info haben wir uns intensiv mit der Wahl des DiAG - Vorstands beschäftigt. Wir hoffen, viele von euch haben den Artikel gelesen. Denjenigen, die ihn nicht gelesen haben, empfehlen wir, dies nachzuholen. Wir bitten alle, sich intensiv mit der Frage einer möglichen Kandidatur zu beschäftigen.

Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung am 07. November 2017 im DiCV Regensburg statt. Eine Kandidatur muss erst in der Versammlung erklärt werden, wenn der Wahlausschuss, der ebenfalls in der Versammlung gewählt wird, um Vorschläge zur Wahl bittet. Es bleibt also noch etwas Zeit sich mit der Frage zu beschäftigen, trotzdem sollte man/frau es nicht auf die lange Bank schieben.

Geht es an, es wartet eine interessante Aufgabe auf euch. Für Fragen zu der Kandidatur und den Aufgaben, die auf euch warten, stehen die Mitglieder des bestehenden Vorstands gern zur Verfügung.